



Verwendung avifaunistischer Daten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg e.V. (OGBW) durch Dritte

1. Anlaß und Hintergrund

Die Erforschung der Vogelwelt Baden-Württembergs auf der Basis eigener Untersuchungen nach wissenschaftlichen Methoden gehört zu den wichtigsten Zielen der OGBW (§ 2 Abs. 1 der Satzung). Dazu dient insbesondere die Erhebung, Sammlung und Auswertung avifaunistischer Daten (§ 2 Abs. 2).

Im Rahmen der von der OGBW auf Landesebene koordinierten Erfassungen werden von Hunderten von Mitarbeitern zumeist auf ehrenamtlicher Basis Daten zur Vogelwelt in Baden-Württemberg und angrenzenden Gebieten erhoben.

Sinngemäß gelten die folgenden Bestimmungen auch für andere Daten, die in Zusammenhang mit den Vogelvorkommen und für Daten, die im Rahmen von Erfassungsprogrammen Dritter (z.B. ADEBAR, Internationale Wasservogelzählung u.a.) gesammelt wurden und werden.

Die Daten werden von den dafür regional verantwortlichen Mitarbeitern der OGBW (im folgenden „Regionalkoordinatoren“ genannt oder der Programme gesammelt, zusammengefasst, partiell ausgewertet und an die zentrale OGBW-Datensammelstelle (zur Zeit an der Vogelwarte Radolfzell) weitergegeben.

Die OGBW-Datenbank wird von der OGBW satzungsgemäß im Sinne zur Förderung und Unterstützung eines praxisnahen Vogelschutzes auf Länder- und nationaler Ebene verwendet und ausgewertet. Typische Ergebnisse können beispielsweise Angaben zur Größe der Brut- oder Rastvorkommen der untersuchten Vogelarten, zur Entwicklung ihrer Bestände (Trends) oder – ggf. in Verbindung mit weiteren ökologischen Parametern – Angaben zur Eignung bestimmter Biotoptypen als Brut-, Rast- oder Überwinterungsgebiet oder -habitat sein. Folglich enthält die OGBW-Datenbank zahlreiche Angaben nicht nur zu einzelnen Vogelarten, sondern auch zu einzelnen Zähl- oder Untersuchungsgebieten sowie deren ökologischer Ausstattung. Wie dies bereits in der Vergangenheit beim Kuratorium für avifaunistische Forschung Baden-Württemberg üblich, ist zu erwarten, dass die OGBW bzw. die Regional-Koordinatoren Anfragen zur Nutzung der in den Datenbanken abgelegten und deshalb leicht verfügbaren Daten erhalten, die dann in Auswertungen, Gutachten, Expertisen etc. einfließen sollen. Als Antragsteller tritt ein breites Spektrum unterschiedlichst motivierter Personen auf, die entweder im Auftrage gewerblicher Unternehmen (z.B. Planungsbüros), der Natur- oder Vogelschutzverbände oder der Behörden tätig sind, oder aber auch aus privatem Antrieb (z.B. wissenschaftliche Fragestellungen) um die Nutzung der OGBW-Daten nachsuchen. Die hiermit vorgelegten Regelungen sollen die Modalitäten der Herausgabe von OGBW-Daten verbindlich festlegen. Dabei sollen insbesondere auch die Interessen der Datenerheber berücksichtigt werden.

Organisation / Datenflüsse

Die OGBW betreibt eine Zentrale Dokumentationsstelle für avifaunistische Daten. Die dem Verein von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Verfügung gestellten Daten werden innerhalb der OGBW entsprechend beiliegendem Organigramm gesammelt, weitergeleitet und archiviert.

Vorsitzende
Dr. Martin Boschert Bühl
Dr. Jochen Hölzinger Remseck
Dr. Ulrich Mäck Leipheim

Schatzmeister
Christian Stohl Brühl
Schriftführer Ulrich Mahler Neulußheim

Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg e.V.
www.ogbw.de **info@ogbw.de**
Bankverbindung: Volksbank Schwetzingen
Kontonummer: 237 353 00
Bankleitzahl: 670 913 00
Vom Finanzamt Karlsruhe als gemeinnützig anerkannt

2. Welche Daten werden in der OGBW-Datenbank niedergelegt?

Die OGBW-Datenbank enthält Angaben zu

- Vogelarten: Bestandsgrößen, Bestandsänderungen (Trends), Verbreitung,
- Zähl- oder Untersuchungsgebieten: geographische Koordinaten und weitere geographische Angaben, Habitate, teilweise zur Landnutzung, Gefährdungen, Schutzstatus,
- Adressen der Beobachter/Datensammler, der Regionalkoordinatoren sowie ggf. weiterer Mitarbeiter vor Ort.

3. Wozu werden die Daten genutzt?

Auf nationaler und Länder-Ebene werden regelmäßig wissenschaftlich fundierte Auswertungen zur Avifauna Deutschlands bzw. im Falle der OGBW insbesondere Baden-Württembergs und angrenzender Gebiete, d.h. zur Bestandsgröße und zur Bestandsentwicklung der hier vorkommenden Vogelarten (Brut- und Rastvögel), herausgegeben oder publiziert. Die Erfassung von Bestandsänderungen in der heimischen Avifauna kann und sollte ein wichtiger Baustein in einem Monitoring der Entwicklung unserer Umwelt sein. Unter Einbeziehung weiterer biotischer oder abiotischer Parameter können die Ergebnisse derartiger Monitoringprogramme zur Entwicklung geeigneter Natur- und/oder Artenschutzmaßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene beitragen. Andererseits sind sie auf lokaler oder gebietsspezifischer Ebene wesentlicher Bestandteil der Bewertung des ökologischen Zustandes des untersuchten Gebietes; sie dienen der Erfolgskontrolle ergriffener Schutzmaßnahmen und fließen direkt in das 'dynamische Management' dieser Gebiete ein.

Ferner werden überprüfte und partiell ausgewertete Daten für Monitoringprogramme oder Auswertungen auf nationaler und internationaler Ebene bereitgestellt.

4. Wem „gehören“ die Daten?

a) Die OGBW vertritt die Auffassung, daß ehrenamtlich gesammelte Daten grundsätzlich dem Datenerheber (Zähler oder Kartierer vor Ort) gehören. Ehrenamtlichen Datenerhebern gebührt daher nach Auffassung der OGBW in begründeten Fällen das Recht, die Weitergabe ihrer Beobachtungsdaten an Dritte abzulehnen oder einzuschränken.

b) In den regionalen und der OGBW-Haupt-Datenbank werden die Daten treuhänderisch im Sinne der Datenerheber verwaltet. Sollten Regionalkoordinatoren oder andere mit der Datenverwaltung oder der –auswertung betraute Personen bei der OGBW oder aus ihrem Amt ausscheiden bzw. an den Programmen nicht mehr mitwirken können, so sind sie dazu verpflichtet, sämtliche durch die OGBW oder deren Mitglieder und Mitarbeiter erhobenen Daten sowie erstellte Auswertungen usw. an die OGBW zurückzugeben.

c) Stellt ein Mitglied oder eine außen stehende Person der OGBW avifaunistische Daten und Untersuchungsergebnisse zur Verfügung, so stimmen diese Personen gleichzeitig deren satzungsgemäßer Verwendung für Auswertungen, Veröffentlichungen und Gutachten durch die OGBW zu.

d) Der Datenerheber bleibt Eigentümer der Daten und aller damit verbundenen Rechte, insbesondere der eigenen Veröffentlichung und der wirtschaftlichen Verwertung. Sofern der Datenerheber dem OGBW-Vorstand gegenüber jedoch schriftlich nichts Anderes erklärt, kann die

OGBW die gemeldeten Daten gemäß diesen Richtlinien verwenden. Besonders sensible oder anderweitig wichtige Daten können vom Beobachter für die allgemeine Verwendung gesperrt werden bzw. sind für einen Zeitraum von maximal 10 Jahren ab Beobachtungsdatum nur in Absprache mit dem Beobachter für die OGBW verwendbar.

e) Hat ein Datenerheber oder ein Mitglied der OGBW (Einzelperson oder Arbeitsgruppe) zu einer oder mehreren Vogelarten oder zu einem speziellen Untersuchungsgebiet besonders viele Daten oder Untersuchungsergebnisse zur Verfügung gestellt, so sollen die Veröffentlichungen sowie die Erstellung von Auswertungen und Gutachten nach Möglichkeit diesem übertragen werden oder er soll, sofern er dies wünscht, als Mitautor beteiligt werden. In diesem Sinne ist auch bei der Verwendung von Langzeitbeobachtungen oder vergleichbar systematisch erhobenen Daten der Beobachter zu fragen und/oder in die Datenauswertung/-verwendung einzubeziehen.

5. Procedere der Datenweitergabe

5.1 Datenweitergabe an die OGBW

a) Alle Avifaunisten in Baden-Württemberg, alle regional entsprechend tätigen Gruppierungen sowie deren Mitglieder werden aufgefordert, sich an den OGBW-Erfassungsprogrammen zu beteiligen, die erhobenen Originaldaten zunächst auf regionaler Ebene zusammenzutragen und anschließend an die OGBW zum Erreichen o.g. Ziele weiterzuleiten.

b) Ein Anspruch der OGBW auf Herausgabe von Daten, die von den Datenerhebern oder den regional tätigen Gruppierungen ehrenamtlich erhoben bzw. gesammelt wurden, besteht nicht.

c) Im Fall vertraglicher Datenerhebung sind die Modalitäten der Erhebung, der Kostenerstattung und der Datenweitergabe Teil des Vertrages.

5.2 Datenweitergabe durch die OGBW an Dritte

Die Weitergabe von Daten, die in der OGBW-Datenbank gespeichert sind, ist möglich und in der Regel sogar erwünscht.

5.2.1 Generelles

Generell hat der Datenernehmer formal das Einverständnis der Datenerheber bzw. der OGBW über die Verwendung der von ihnen erhobenen bzw. verwalteten Daten einzuholen. Daher ist für die Überlassung von Daten aus der OGBW-Datenbank beim Vorstand der OGBW ein formeller Antrag zu stellen. Der Antrag muss Aufschluss geben über den Grund des Interesses an den Daten und deren Verwendungszweck.

Damit der damit verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt, wird bei der OGBW ein Entscheidungsgremium gebildet, das treuhänderisch über die Datenweitergabe entscheidet. Dieses Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand sowie vom Vorstand dazu berufenen Beirats- oder Vereinsmitgliedern.

Das Entscheidungsgremium entscheidet im Benehmen mit den relevanten Regionalkoordinatoren und/oder Beobachtern über den Antrag. Ein begründetes Veto eines Mitgliedes dieses Entscheidungsgremiums verhindert wenigstens die Datenweitergabe aus der bzw. für die betroffene Region. Das Entscheidungsgremium berichtet dem Beirat in geeigneter Form über die ergangenen Entscheidungen bezüglich der Weitergabe von Daten.

5.2.2 Verpflichtungen des Datenehmers

Der Datenehmer verpflichtet sich schriftlich, die erhaltenen Daten seinerseits nicht an Dritte weiterzugeben und sie ausschließlich zu den im Antrag genannten Zwecken zu verwenden. Wenn die angeforderten Daten für eine weitere – als die ursprünglich formulierte – Verwendung genutzt werden sollen, ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Der Datenehmer verpflichtet sich grundsätzlich dazu, der OGBW sowie ggf. auch den Datenerhebern mindestens ein kostenloses Exemplar der Auswertung/Publikation/Gutachten etc., in die die angeforderten Daten eingeflossen sind, zur Verfügung zu stellen. Näheres regelt der Datenüberlassungsvertrag.

5.2.3 Datenmißbrauch

Stellen die OGBW und/oder ein OGBW-Mitglied einen Mißbrauch der Daten fest (z.B.: Verwendung der Daten nicht entsprechend dem Antrag, im nicht satzungsgemäßem Sinne, kommerzielle Nutzung ohne Einverständniserklärung), können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

Der Datenehmer verpflichtet sich fernerhin dazu, die erhaltenen Daten seinerseits nicht an Dritte weiterzugeben und die OGBW darüber zu unterrichten, wenn die angeforderten Daten für eine weitere – als die ursprünglich formulierte – Verwendung genutzt werden sollen.

Generell hat der Datenehmer formal das Einverständnis der Datenerheber bzw. der OGBW über die Verwendung der von ihnen erhobenen bzw. verwalteten Daten einzuholen. Damit der damit verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering bleibt, setzt die OGBW ein Gremium ein, das treuhänderisch über die Datenweitergabe entscheidet.

5.2.4 Spezielle Modalitäten

Die Modalitäten der Weitergabe von OGBW-Daten hängen vom Antragsteller ab, wobei die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

a) OGBW-Mitglieder

Dem Datenerheber oder der OGBW steht es frei, über die von ihm/ihr selbst erhobenen gebietsbezogenen Daten nach Belieben zu verfügen, diese selbst kommerziell auszuwerten, an Planungsbüros zu veräußern oder Dritten zu überlassen (s. auch 4.). Er/Sie sollte aber möglichst eine schriftliche Erklärung zur Weitergabe der Daten formulieren, die sich an die vorliegende Erklärung anlehnt.

Jeder Partner, der die OGBW mit Daten beliefert, hat das Recht, sich über den Stand „seiner“ Daten zu informieren, seine eigenen Daten (bereits publizierte oder unpublizierte) abzurufen (auf Papier oder auf Datenträger) und für eigene Auswertungen zu nutzen.

Er kann ferner ausgewertete Daten Dritter, aber keine Originaldaten, der OGBW-Datenbank nutzen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die angeforderten Daten in Auswertungen, Gutachten oder Expertisen einfließen, deren Publikation oder Nutzung nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen der OGBW steht,
2. die angeforderten Daten nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden; dazu bedarf es in jedem Fall einer verbindlichen Erklärung des Datenehmers,
3. in jedem Fall die Datenquelle genannt wird.

b) Wissenschaftliche Arbeiten

Die Daten in der OGBW-Datenbank stehen in ausgewerteter Form für jede Form wissenschaftlicher Arbeit kostenlos zur Verfügung; da diese Verwertung im Sinne der OGBW ist. Falls dazu

umfangreiche oder aufwendige Auswertungen von Seiten der OGBW erforderlich sind, werden die Datennutzer sich an diesen Unkosten beteiligen müssen. Eine kommerzielle Nutzung dieser Daten ist unzulässig; falls sie gewünscht ist, gelten die unter e) genannten Bedingungen.

c) Nationale und internationale Programme

Die OGBW kann die in ihrer Datenbank abgelegten Daten an die Koordinatoren nationaler und internationaler Monitoringprogramme ohne Rücksprache mit den Datenerhebern bzw. den Regionalkoordinatoren weiterleiten, wenn sichergestellt ist, dass von diesen

1. keine Originaldaten veröffentlicht werden,
2. die OGBW vor einer Publikation, in die OGBW-Daten eingeflossen sind, zu Rate gezogen und seine Zustimmung eingeholt wird und dass die OGBW und deren Mitarbeiter als Datenquelle in der Publikation adäquat benannt werden. .

d) Weitergabe an Behörden oder Dritte

Falls von der Seite der(s) datennehmenden Behörde (Dritten) eine wesentliche Unterstützung der Datenerheber oder der OGBW im Zusammenhang mit der OGBW-Datenbank erfolgte, erfolgt oder erfolgen wird, können ausgewertete Daten kostenlos überlassen werden. Dies gilt auch, wenn sich die Behörde oder der Dritte an der Datenerhebung beteiligt haben.

Falls diese Bedingungen nicht zutreffen, müssen Behörden und Dritte für ausgewertete Daten bezahlen; Originaldaten werden nicht abgegeben, sofern dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Datennehmer hat schriftlich zu erklären, daß eine kommerzielle Nutzung nicht erfolgt; anderenfalls gilt e).

e) Weitergabe zur kommerziellen Nutzung

Zur kommerziellen Nutzung können ausschließlich ausgewertete Daten bereitgestellt werden. Originaldaten werden nicht herausgegeben, sofern dazu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Der Datennehmer hat der OGBW oder den Regional-Koordinatoren der OGBW-Programme in jedem Fall eine Kurzbeschreibung über Ziele, Inhalt und Verwendung der von ihm anzufertigen Arbeit (Bericht, Expertise, Gutachten etc.) vorzulegen, aus dem klar und präzise hervorgeht, wofür die Daten genutzt werden sollen. Falls das Vorhaben als mit den Zielen der OGBW vereinbar erscheint, kann eine Weitergabe der Daten auf der Grundlage der Entscheidung des unter Kap. 5.2. I) genannten Gremiums erfolgen.

Der Datennehmer hat eine Zahlung an die OGBW zu leisten, deren Höhe sich nach dem Umfang der Daten, dem Aufwand der Datenbereitstellung und der Art der kommerziellen Nutzung richtet. Über die Höhe der Zahlung entscheidet der OGBW-Vorstand. Dazu bedarf es in jedem Fall einer schriftlichen Vereinbarung. Gerichtsstand ist der Sitz der OGBW.

6. Verwendung eingenommener Finanzmittel

Die über die Datenherausgabe eingenommenen Mittel (Gebühren) werden ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken der OGBW zugeführt. Der OGBW-Vorstand entscheidet im Rahmen des Haushaltplanes über die Verwendung dieser Mittel. Sie sollen grundsätzlich – wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen – direkt dem jeweiligen OGBW-Erfassungsprogramm zugute kommen.

gez. Dr. Ulrich Mäck
für den OGBW-Vorstand, 19.2.2009

